

Fragen und Antworten: Probezeit

1. Wie lang dauert die Probezeit?
2. Werden Verkehrsverstöße in der Probezeit strenger geahndet?
3. Wann kommt es zu einer Verlängerung der Probezeit?
4. Wann ist ein Verkehrsverstoß „schwerwiegend“ und wann „weniger schwerwiegend“?
5. Wann liegt ein „A-Verstoß“ und wann ein „B-Verstoß“ vor?
6. Kann man gleichzeitig mehrere Verstöße begehen?
7. Welche Kosten entstehen bei einer Verlängerung der Probezeit?
8. Wie gestaltet sich das Aufbauseminar?
9. Was passiert, wenn es nach der Verlängerung zu weiteren Verstößen kommt?
10. Muss ein verhängtes Bußgeld immer bezahlt werden?

„A-Verstöße“

Bestimmte Straftaten, z.B.:

- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB
- Nötigung, § 240 StGB
- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b StGB
- Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB
- Vollrausch, § 323a StGB
- Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB

Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a, 24c des StVG, z.B.:

- „Alkohol am Steuer“, §§ 24a, 24c StVG
- Abstandsverstöße, § 4 StVO
- Geschwindigkeitsverstöße, §§ 3, 41, 42 StVO

„B-Verstöße“

„Auffangfunktion“:

- Einige weitere Straftaten
- Kennzeichenmissbrauch, § 22 StVG
- Alle Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die keinen „A-Verstoß“ darstellen und mit einem Bußgeld von mindestens 40 Euro (ab 01.05.2014 – 60 Euro) geahndet wurden

Als „A- oder B-Verstöße“ zählen immer nur solche Verstöße, die zu einem Bußgeld von mind. 40 Euro (ab 01.05.2014 – 60 Euro) geführt haben.

Rechtsanwaltskanzlei Kotz

Siegener Str. 104
57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079

Telefax: 02732/791078

Email:

info@ra-kotz.de

Homepage:

www.ra-kotz.de

Community: www.rakotz.de

Verkehrsrecht: www.verkehrsrechtsiegen.de
 Internetrecht: www.internetrechtsiegen.de
 Mietrecht: www.meinmietrecht.de
 Medizinrecht: www.medizinrechtsiegen.de
 Arbeitsrecht: www.arbeitsrechtsiegen.de



(alle Angaben ohne Gewähr - Stand 01.03.2014)

Probezeit für Fahranfänger

Grundsätzliche Fragen & Antworten



Rechtsanwaltskanzlei Kotz

Siegener Str. 104

57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079

erstellt von Rechtsanwalt Dr. Christian Kotz
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Im Straßenverkehrsrecht gelten während der Probezeit einige Besonderheiten. Mittlerweile allgemein bekannt dürfte das absolute Alkoholverbot für unter 21jährige und für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe sein. Es gibt jedoch einige weitere Sonderregeln. Besonders interessant ist es für Fahranfänger zu erfahren, wann eine Verlängerung der Probezeit und die Anordnung eines Aufbauseminars drohen. Da es für den juristischen Laien aufgrund der Tatsache, dass sich dies aus einem Zusammenspiel zahlreicher Normen verschiedener Gesetze ergibt, praktisch unmöglich zu beurteilen ist, soll dieser Flyer dazu einen Überblick verschaffen. Ferner sollen die Folgen der Probezeitverlängerung und danach begangener weiterer Verkehrsverstöße aufgezeigt werden.

1. Wie lang dauert die Probezeit? Die Dauer der Probezeit ergibt sich aus § 2a Absatz 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes. Hiernach dauert die Probezeit ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis 2 Jahre.

2. Werden Verkehrsverstöße in der Probezeit strenger geahndet als außerhalb der Probezeit? Dies lässt sich pauschal nicht beantworten. Hinsichtlich der Höhe des Verwarngeldes für einzelne Verstöße und hinsichtlich der „Punkte“, die man für einen Verstoß erhält, bestehen keine Unterschiede. Jedoch stellt beispielsweise das Fahrzeugführen mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille in der Probezeit eine Ordnungswidrigkeit dar, außerhalb der Probezeit hingegen nicht. Dies ergibt sich aus § 24a der Straßenverkehrsordnung und aus § 24c der Straßenverkehrsordnung.

3. Wann kommt es zu einer Verlängerung der Probezeit? Gemäß § 2a des Straßenverkehrsgesetzes kommt es zu einer Verlängerung der Probezeit, wenn jemand eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat.

4. Was ist darunter zu verstehen? Gemäß § 34 der Fahrerlaubnisverordnung bestimmt sich die Bewertung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der Probezeit nach Anlage 12 der Fahrerlaubnisverordnung. Die Anlage 12 der Fahrerlaubnisverordnung unterscheidet wiederum zwischen schwerwiegenden Verstößen (so genannte „A-Verstöße“) und weniger schwerwiegenden Verstößen (so genannte „B-Verstöße“). Bereits bei einem A-Verstoß wird die Probezeit um 2 Jahre verlängert. Gleiches gilt bei Begehung von zwei B-Verstößen innerhalb der Probezeit. Wer einen „B-Verstoß“ begeht, erhält also gewissermaßen die gelbe Karte. Bei einer weiteren gelben

Karte erfolgt der Platzverweis bzw. die Verlängerung der Probezeit. Derjenige, der einen „A-Verstoß“ begeht, erhält hingegen die rote Karte. Die Probezeit verlängert sich also sofort um 2 Jahre und ein Aufbauseminar wird angeordnet.

5. Wann liegt ein A-Verstoß, wann ein B-Verstoß vor? Zunächst kommen als A- oder B-Verstöße nur Verstöße in Betracht, die in das Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen werden. Dies ist grundsätzlich bei Verstößen der Fall, welche zu einem Bußgeld von 40,00 Euro (ab 01.05.2014 – 60,00 Euro) oder mehr geführt haben. Mit einem Verwarngeld von unter 40,00 Euro (ab 01.05.2014 – 60,00 Euro) geahndete Vorfälle werden nicht eingetragen und führen nicht zu einer Verlängerung der Probezeit. Es ist also im Hinblick auf die Probezeit unproblematisch mehrmals wegen einer geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung „geblitzt“ zu werden. Ob im Einzelfall ein A- oder ein B-Verstoß vorliegt, ist nicht immer ganz einfach zu beurteilen. Nach Anlage 12 der Fahrerlaubnisverordnung gehören zu den „A-Verstößen“ insbesondere Straftaten nach dem Strafgesetzbuch wie etwa des unerlaubte Entfernen vom Unfallort oder die Trunkenheit im Verkehr. Ebenso erfasst ist beispielsweise das Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis. Geschwindigkeitsverstöße, Abstandsverstöße und Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot stellen ebenfalls „A-Verstöße“ dar. Wer also für eine Geschwindigkeitsüberschreitung ein Bußgeld von mindestens 40,00 Euro erhält, begeht einen A-Verstoß. Dies ist in der Regel bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mindestens 21 km/h der Fall. Bereits bei EINEM solchen Verstoß verlängert sich die Probezeit und es muss ein Aufbau-seminar absolviert werden. Zu den weniger schwerwiegenden „B-Verstößen“ gehören insbesondere diejenigen Ordnungswidrigkeiten, welche keinen „A-Verstoß“ darstellen. Zu erwähnen sind insbesondere das unzulässige Telefonieren während der Fahrt und das Fahren mit abgenutzten Reifen.

6. Kann man gleichzeitig mehrere Verstöße begehen? Ja! Darin ist eine besondere Gefahr für Fahranfänger zu sehen. Durch die gleichzeitige Begehung zweier weniger schwerwiegender Verstöße kann es schnell zu einer Probezeitverlängerung kommen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn man von der Polizei beim Telefonieren am Steuer angehalten wird und diese sodann eine unzulässige Veränderung am Fahrzeug, wie etwa zu breite Reifen, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis

führen, entdeckt. Gleiches gilt natürlich für die bereits erwähnten abgenutzten Reifen.

7. Welche Kosten kommen bei einer Verlängerung der Probezeit auf den Fahranfänger zu? Selbstverständlich muss das jeweilige Bußgeld nebst Verwaltungsgebühren bezahlt werden. Hinzu treten jedoch weitere Kosten. Es wird nicht nur die Probezeit um 2 Jahre verlängert, sondern der Fahranfänger muss zusätzlich an einem Aufbau-seminar teilzunehmen. Die Preise für ein solches Aufbau-seminar schwanken regional erheblich. Regelmäßig ist aber mit Kosten von deutlich über 300,00 Euro zu rechnen. Wer am angeordneten Aufbau-seminar nicht teilnimmt, muss mit dem sofortigen Entzug der Fahrerlaubnis rechnen.

8. Wie gestaltet sich das Aufbau-seminar? Der vorgeschriebene Ablauf des Aufbau-seminars ergibt sich aus §§ 35, 36 der Fahrerlaubnisverordnung. Der Ablauf ist abhängig von den Verstößen, die zur Verlängerung der Probezeit geführt haben. Beispielsweise findet bei Verstößen im Zusammenhang mit Alkohol ein besonderes Aufbau-seminar statt. Das gewöhnliche Aufbau-seminar umfasst 4 Sitzungen mit einer Dauer von jeweils 135 Minuten und eine 30minütige Fahrprobe.

9. Was passiert, wenn es zu weiteren Verstößen kommt? Nach einem weiteren „A-Verstoß“ oder zwei weiteren „B-Verstößen“ wird der Fahrzeugführer verwahrt und ihm wird die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von zwei Monaten angeraten. Die Teilnahme ist freiwillig und mit weiteren Kosten von ca. 300,00 Euro verbunden. Kommt es zu einem weiteren „A-Verstoß“ oder zwei weiteren „B-Verstößen“ wird die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrzeit von mindestens 3 Monaten verhängt. Wurde die Fahrerlaubnis entzogen oder widerrufen, so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Fahranfänger nachweist, dass er an einem Aufbau-seminar teilgenommen hat.

10. Muss ein verhängtes Bußgeld immer gezahlt werden? Gerade aufgrund der drastischen Konsequenzen kann es sinnvoll sein gegen einen ergangenen Bußgeldbescheid Einspruch einzulegen. Zur Begründung des Einspruchs ist es ratsam einen Fachanwalt für Verkehrsrecht zu kontaktieren. Dieser wird gegebenenfalls einschätzen können ob der Bußgeldbescheid - was nicht selten vorkommt - rechtswidrig ist und ein Einspruch Aussicht auf Erfolg hat.